

1. Änderungssatzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, und des Abschnitt 2, Abwasserbeseitigung, §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl, S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung vom 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 13 (4) wird ergänzt:

Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Verbandes - insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine Undichtigkeit vorliegen - einen geeigneten Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen auf seine Kosten zu erbringen.

(2) § 15 (2) wird am Ende ergänzt.

Der Nachweis der Dichtigkeit für Anlagen einer abflusslosen Sammelgrube ist in einem Rhythmus von 5 Jahren neu zu erbringen.

(3) §16 (1)a wird ergänzt:

Die Größe der abflusslosen Sammelgrube ist so zu bemessen, dass nur einmal monatlich eine Ausfuhr erforderlich ist.

(4) §22(1)

Der Punkt 12. wird neu gefasst:

§ 13 Abs. 4 Satz 2 nicht den vom Verband geforderten Dichtigkeitsnachweis erbringt;

Aus den Punkten 12 bis 15 alt werden neu die Punkte 13 bis 16.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 22.09.2011

Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Altmarkkreises Salzwedel vom 19.10.2011.